



III - Finanzservice

Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2011 ins Haushaltsjahr 2012

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	07.03.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die in der Anlage einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von insgesamt 3.653.573 €, davon 574.760 € im Ergebnisplan und 3.078.813 € im Finanzplan, werden gem. § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ermächtigungsübertragungen führen im Finanzplan 2012 zu einem erhöhten Finanzbedarf in Höhe von 3.653.573 €, dem aber gleichzeitig auch noch nicht realisierte Einzahlungen aus 2011 von rd. 1,18 Mio € gegenüberstehen:

	Haushaltsplan 2012	Veränderungsnachweis	Ermächtigungsübertragung	Gesamt 2012
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43.694.747 €	12.508 €	574.760 €	44.282.015 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.853.887 €	299.000 €	3.078.813 €	12.231.700 €
Auszahlungen gesamt	52.548.634 €	311.508 €	3.653.573 €	56.513.715 €

Die Verteilung des erhöhten Finanzbedarfs auf die einzelnen Produktbereiche ist aus der Anlage zu entnehmen.

Im gleichen Maße, wie der Finanzbedarf im Haushalt 2012 durch die Ermächtigungsübertragungen steigt, sinkt er im Haushalt 2011, in dem die übertragenen Mittel bislang schon bereitgestellt waren.

Analog zu einer Übertragung der Mittel für Auszahlungen sind auch Einnahmeerwartungen in Höhe von rd. 1,18 Mio. €, die 2011 geplant waren, noch zusätzlich in 2012 zu vereinnahmen (z.B. Beiträge bei den Projekten Hindenburgstraße, Wupperstraße, Herbstmühle; Kostenerstattung Bund Bahntrasse).

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 GemHVO NRW übertragen, ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen.

Demografische Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Regelungen des § 22 GemHVO dienen der Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung. Durch das Jährlichkeitsprinzip des Haushaltsplanes gelten die Ermächtigungen für Auszahlungen grundsätzlich nur bis zum Schluss des Haushaltsjahres. Dieses Prinzip läuft aber einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung insofern zuwider, wenn Ermächtigungen für Auszahlungen kontinuierlich und unabhängig von einem Stichtag benötigt werden. Daher hat der Gesetzgeber mit den Regelungen des § 22 GemHVO die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, eine Bewirtschaftung der Mittel auch noch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Durch die Ermächtigungsübertragung wird lediglich die Erlaubnis übertragen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Auszahlungen vorzunehmen, als im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die Ermächtigungsübertragung erhöht somit den Finanzbedarf des folgenden Haushaltsjahres.

Im Ergebnisplan wurden fast ausschließlich Ermächtigungen für bereits beauftragte, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen übertragen. Dies folgt der Überlegung, dass die Stadt durch die Auftragserteilung eine Abnahme- und Zahlungsverpflichtung eingegangen ist, die Sie auf jeden Fall einhalten muss. Die Verzögerungen in der Leistungserbringung sind i.d.R. nicht durch die Stadt Wipperfürth bedingt und liegen z.T. in der Natur der zu erbringenden Leistung (z.B. aufwendige Planungsleistungen), der verspäteten Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. in diesem Jahr auch an den winterlichen Wetterbedingungen zu Beginn des Jahres 2011, die die Fortführung der ein oder anderen Maßnahme verzögert hat.

Zum Teil sind für die übertragenen Ermächtigungen bereits Rückstellungen aus Vorjahren vorhanden, so z.B. für den Ausbau des Radweges oder Wasserquintettprojekte. Für die übrigen offenen Aufträge können im Jahresabschluss 2011 neue Rückstellungen gebildet werden, so dass die Aufwandswirksamkeit, das heißt die Belastung des Jahresergebnisses, noch - wie geplant - in 2011 liegt und die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2012 durch die Ermächtigungsübertragungen nicht belastet wird, also keine Verschlechterung gegenüber der Haushaltsplanung 2012 eintritt.

Aus der Formulierung des § 22 Abs. 2 GemHVO (s.o.) lässt sich quasi eine "Pflicht" zur Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen herauslesen, sofern entsprechende Mittel nicht in der neuen Haushaltsplanung berücksichtigt wurden.

Dies folgt der Überlegung, dass z.B. Baumaßnahmen häufig von Beginn der Planung bis Abschluss der Maßnahme mehrere Jahre dauern und es im Voraus nur schwer abzuschätzen ist, welche Mittel genau in welchem Jahr benötigt werden. Beispiele hierfür sind z.B. alle Kanalsanierungs-, Kanalbau- und Straßenausbauprojekte. Teilweise treten aber auch unerwartete Verzögerungen auf.

Anders als im Ergebnisplan, wo nur Ermächtigungen für bestehende Aufträge übertragen werden können (Schulen stellen hier einen Ausnahmetatbestand dar), werden für Investitionen auch Ermächtigungen übertragen, ohne dass bereits konkrete Aufträge vorliegen (z.B. LED-Musterpark; Ausbau Bahnstraße / Wasserquintett-Basisstation). Diese Maßnahmen müssen u.a. aus Verkehrssicherungsgründen und auf Grund von Förderprogrammen weiterhin durchgeführt werden, es wurden aber im Haushaltsplan 2012 keine neuen Mittel hierfür veranschlagt, so dass ohne Ermächtigungsübertragung eine Umsetzung nicht möglich wäre.

Anlage:

Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2011 nach 2012